

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 06.05.2024      Geschäftszeichen: I 24-1.1.1-11/24

**Nummer:  
Z-1.1-285**

**Geltungsdauer**  
vom: **15. Mai 2024**  
bis: **15. Mai 2029**

**Antragsteller:**  
**STAHLWERK ANNAHÜTTE**  
**Max-Aicher GmbH & Co. KG**  
Max-Aicher-Allee 1+2  
83404 Ainring - Hammerau

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Stahlbetonbauteile unter Verwendung des hochfesten Bewehrungssystems SAS 670/800**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.  
Der Gegenstand ist erstmals am 15. Mai 2019 zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine Bauartgenehmigung regelt die Planung, Bemessung und Ausführung von Stahlbetonbauteilen unter Verwendung des Bewehrungssystems SAS 670/800, Nenndurchmesser 18 bis 63,5 mm gemäß ETA-13/0840 vom 20. Dezember 2021.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Planung und Bemessung

##### 2.1.1 Allgemeines

Für Entwurf und Bemessung mit SAS 670/800 gelten die Bestimmungen nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA und unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen. Der hochfeste Bewehrungsstahl SAS 670/800 muss den Leistungsmerkmalen gemäß ETA-13/0840, Annex 2 entsprechen.

##### 2.1.2 Nachweise in den Grenzzuständen der Tragfähigkeit

Der Ansatz einer charakteristischen Streckgrenze von 670 N/mm<sup>2</sup> gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- Verwendung als Druckbewehrung gemäß DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA für die Nenndurchmesser 18 bis 63,5 mm unter Berücksichtigung von Kriechen und Schwinden des Betons, bei der Querschnittsbemessung mit hochfestem Betonstahl SAS 670/800 dürfen die Betongrenzdehnungen  $\varepsilon_{c2}$  und  $\varepsilon_{cu2}$  nach DIN EN 1992-1-1, Tabelle 3.1 um den Betrag der Umlagerungsdehnung aus Kriechen und Schwinden  $\varepsilon_{c+s}$  erhöht werden, dabei ist die zentrische Betonstauchung  $\varepsilon_{c2}$  auf 2,91‰ begrenzt,
- Verbindung der Stäbe mittels geschraubter Muffenverbindung gemäß ETA-13/0840,
- Verankerung der Stäbe mittels Ankerkörper gemäß ETA-13/0840.

Bei Ansatz einer charakteristischen Streckgrenze von 500 N/mm<sup>2</sup> kann der hochfeste Bewehrungsstahl SAS 670/800 verwendet werden als:

- Zugbewehrung gemäß DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA für die Nenndurchmesser 18 bis 63,5 mm,
- Bewehrung auf der Biegezugseite von nicht überdrückten Stützen,
- Querkraftbewehrung,
- Bewehrung in Leichtbeton,
- Gestoßene Bewehrung mittels Übergreifung,
- Bewehrung in Diskontinuitätsbereichen.

Die Regelungen nach DIN EN 1992-1-1 sowie DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 8.8 gelten für den Nenndurchmesserbereich von 32 bis 63,5 mm.

#### 2.2 Ausführung

Für die Ausführung gelten DIN EN 13670, in Verbindung mit DIN 1045-3 sowie DIN EN ISO 17660-1.

Folgende Normen und Veröffentlichungen werden in der allgemeinen Bauartgenehmigung in Bezug genommen:

DIN 1045-3:2012-03 + Ber. 1:2013-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung
DIN EN 1992-1-1:2011-01 + A1:2015-03	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010 + A1:2014 <b>und</b>
DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 + A1:2015-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 13670:2011-03	Ausführung von Tragwerken aus Beton; Deutsche Fassung EN 13670:2009
DIN EN ISO 17660-1:2006-12	Schweißen - Schweißen von Betonstahl – Teil 1: Tragende Schweißverbindungen (ISO 17660-1:2006), Deutsche Fassung DIN EN ISO 17660-1:2006-12
ETA 13/0840	High strength reinforcing system SAS670 vom 20. Dezember 2021

Dipl.-Ing. Beatrix Wittstock  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Kisan